



Sehbehinderung im Beruf

**Unterstützungsangebote des
LVR-Integrationsamtes
für betroffene Menschen und Arbeitgeber**

❖ **Sehbehinderung im Beruf**

Blind oder sehbehindert und trotzdem leistungsfähig im Beruf – viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können sich das kaum vorstellen. Und auch so mancher Mitarbeiter möchte lieber keinen blinden oder sehbehinderten Kollegen – aus Sorge, dass dann die Unterstützung und viel Arbeit bei ihnen hängen bleibt.

Dabei zeigen viele Beispiele aus der Praxis, dass eine Sehbehinderung in vielen Berufsfeldern durch Technik oder Assistenzleistung gut ausgeglichen werden kann. Die stark sehbehinderte Verwaltungskraft, die dank moderner elektronischer Hilfsmittel ihre Korrespondenz genauso kompetent erledigt wie die sehende Kollegin, oder der blinde Jurist, der im Büro und vor Gericht auf die Unterstützung seiner Arbeitsassistenten-Kraft zurück greift – ihre Beispiele zeigen, dass blinde oder sehbehinderte Menschen leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein können.

Deshalb werben wir dafür: Geben Sie blinden und sehbehinderten Menschen im Beruf eine Chance!

❖ Definition von Sehbehinderung

Verschiedene Ursachen führen zu schlechtem Sehen. Doch nicht jeder, der auf eine Brille oder auf Kontaktlinsen angewiesen ist, gilt schon als **sehbehindert**. Sehbehindert ist derjenige, der auf dem besseren Auge – trotz Sehhilfe – nur noch über ein Sehvermögen von maximal einem Drittel verfügt. Als **hochgradig sehbehindert** gilt, wer auf dem besseren Auge nur noch maximal fünf Prozent Sehvermögen hat. Und als **blind** wird bezeichnet, wer auf dem besseren Auge nicht mehr als zwei Prozent des Sehvermögens besitzt.

Das bedeutet: Auch derjenige, der noch über einen Sehrest verfügt und zum Beispiel Lichtschein wahrnimmt, kann als blind gelten. Zur Bewertung des Sehvermögens gehören neben der Sehschärfe andere Faktoren wie etwa die Größe des Gesichtsfeldes, hochgradige Blendempfindlichkeit oder Augenzittern.

❖ Sehbehinderung und Ausweis

Je nach Schwere, Art und Auswirkung der Sehbehinderung können die betroffenen Menschen einen Schwerbehinderten-Ausweis erhalten. Die Schwere der Behinderung wird in Grad von 20 bis 100 gemessen.

Zuständig sind die kreisfreien Städte und Kreise. Wer einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr hat, gilt als schwerbehindert und kann persönliche Nachteilsausgleiche erhalten, etwa eine Freifahrt-Berechtigung für Bus und Bahn oder Steuerermäßigungen und -befreiungen. Schwerbehinderte Menschen im Beruf und ihre Arbeitgeber können Leistungen des LVR-Integrationsamtes erhalten, wie zum Beispiel kostenfreie Beratung oder finanzielle Förderung. Auch Menschen mit einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 50 können von den Leistungen des Integrationsamtes profitieren: Nämlich dann, wenn sie von der Arbeitsagentur eine sogenannte „Gleichstellung“ erhalten haben.

❖ **Sehbehinderung im Beruf – Erkennen und handeln**

Viele Sehbehinderungen treten erst im Laufe des Erwerbslebens auf. Mitunter ist es für Betroffene und erst recht für Kollegen oder Arbeitgeber schwierig zu erkennen, dass eine Sehbehinderung vorliegt oder sich verstärkt hat. Anfangs fällt vielleicht nur auf, dass die Arbeit nicht mehr wie gewohnt erledigt wird.

Und erst „auf den zweiten Blick“ wird deutlich, dass eine Sehbehinderung die Ursache dafür sein kann.

Mögliche Anzeichen für Sehbehinderung am Arbeitsplatz können sein:

- Kopfschmerzen und schnellere Ermüdung bei der Bildschirmtätigkeit
- stark verkürzter Leseabstand, Augenblinzeln beim Lesen
- Anstoßen, Stolpern, Danebengreifen, Fehlritte beim Treppensteigen
- Schwierigkeiten beim Erkennen von Personen
- Lichtscheu oder Wunsch nach mehr Licht
- auffällige Veränderungen der Handschrift
- verlangsamtes Arbeiten
- zunehmende Fehlerquote

Wichtig ist, solche Anzeichen wahr- und ernst zu nehmen und zu handeln. Denn mit dem Erkennen der Ursachen eines Problems beginnt der Weg zu seiner Lösung. Für blinde und sehbehinderte Menschen gibt es eine Reihe von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Anforderungen am Arbeitsplatz und im Alltag. Auch die Arbeitgeber können Unterstützung erhalten.

❖ Hilfsmittel und Arbeitsplatz-Ausstattung

Technische oder optische Hilfsmittel können die Sehbehinderung ausgleichen und ein effektives Arbeiten ermöglichen. Häufig eingesetzte **technische Hilfsmittel** sind zum Beispiel Bildschirmlesegeräte, Vergrößerungs-Software, Sprachausgabe oder eine Braillezeile – ein Hilfsmittel zum Lesen von Blindenschrift am PC. Ein größerer Monitor allein reicht jedoch oft nicht aus. Welches Hilfsmittel das passende ist, ist abhängig von der Augenerkrankung mit ihren jeweiligen Einschränkungen einerseits und den Anforderungen des Arbeitsplatzes andererseits. Eine unabhängige Hilfsmittelberatung bietet das Berufsförderungswerk Düren.

Als erste Anlaufstelle empfiehlt sich jedoch der örtliche Integrationsfachdienst (IFD) für blinde und sehbehinderte Menschen. Der IFD gibt auch Informationen zu angrenzenden Fragen wie Kosten, Zuschüssen oder Schulungen und vermittelt bei Bedarf den Kontakt zu den technischen Experten.

Neben technischen Geräten sind vielfach zusätzlich **optische** Hilfsmittel wie spezielle Lupen oder Lichtschutzgläser erforderlich.

Beratung bieten neben der Hilfsmittelberatungsstelle beim Berufsförderungswerk Düren auch spezialisierte Optiker/innen oder Orthoptistinnen und Orthoptisten in vielen Augenarztpraxen an.

Bei Fragen zur **behinderungsgerechten Arbeitsplatz-Gestaltung** und der technischen Ausstattung finden Unternehmen und schwerbehinderte Menschen im Beruf kostenlose Unterstützung beim technischen Beratungsdienst des Integrationsamtes. Die Ingenieure suchen, bei Bedarf in Kooperation mit der Hilfsmittelberatungsstelle des Berufsförderungswerkes Düren, individuell passende technische, organisatorische und ergonomische Lösungen für vorhandene oder neu einzurichtende Arbeitsplätze. Anlaufstelle sind der oder die regional zuständige Mitarbeiter/in beim Integrationsamt, der technische Beratungsdienst beim Integrationsamt oder der Integrationsfachdienst.

Praxistipp: Achten Sie auch auf die richtige Beleuchtung am Arbeitsplatz. Der Lichtbedarf ist individuell unterschiedlich. Ist die Beleuchtung nicht optimal, leidet meist die Wirksamkeit der Hilfsmittel.

•• **Finanzielle Unterstützung**

Sowohl blinde oder sehbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch ihre Arbeitgeber können finanzielle Unterstützung des Integrationsamtes erhalten, etwa als **Zuschüsse zu Investitionskosten** bei der Einrichtung oder der behinderungsgerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes.

Führt die Sehbehinderung zu einer deutlichen Einschränkung der Leistungsfähigkeit oder braucht die betroffene Person regelmäßig in größerem Umfang Unterstützung durch Kollegen, so sind auch **Ausgleichszahlungen möglich**.

Über die Fördermöglichkeiten im Einzelfall beraten wir Sie gern. Sprechen Sie uns an!

Eine wichtige Hilfeform für sehbehinderte oder blinde Menschen im Beruf ist die Arbeitsassistenz. Arbeitsassistenten für sehgeschädigte Menschen werden vor allem als Vorlesekräfte tätig oder leisten Hilfsdienste bei behinderungsbedingten Schwierigkeiten, die durch Technik nicht kompensiert werden können. Die Assistenzkraft gleicht so das Handicap aus und ermöglicht es dem sehbehinderten Menschen, seine Arbeit zu leisten und seinen Beruf auszuüben.

Das Integrationsamt bewilligt die Arbeitsassistenz als Geldleistung für die behinderte Person. Sie tritt dann selbst als Arbeitgeber der Assistenzkraft auf oder bedient sich eines Personal-Dienstleisters.

Je nachdem, um welche Hilfe es sich handelt, können aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen unterschiedliche **Kostenträger** zuständig sein. Auch hier hilft der Integrationsfachdienst bei der Klärung.

❖ **Beratung und Begleitung**

Bei der Beratung und Begleitung von (schwer-)behinderten Menschen im Beruf unterstützen die Integrationsfachdienste (IFD) im Auftrag des Integrationsamtes Betroffene, Arbeitgeber und betriebliche Helfer behinderungsspezifisch.

Bei bestehendem Arbeitsverhältnis bietet der IFD individuelle kostenlose Beratung und Begleitung an, auf Wunsch auch am Arbeitsplatz. Bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen kann der IFD beauftragt werden.

Hierzu muss der schwerbehinderte Arbeitssuchende einen Antrag bei seinem zuständigen Rehabilitationsträger stellen, damit die Beratungskosten übernommen werden können.

Die Fachberater des IFD geben Informationen bei Fragen zur Arbeitsplatzgestaltung, zu Möglichkeiten der Förderung sowie zum Kündigungsschutz. Darüber hinaus unterstützen sie die Verbesserung der Kommunikation mit Kollegen und Vorgesetzten.

Schülerinnen und Schüler im Übergang von der Schule in den Beruf können ebenfalls vom IFD beraten werden, genauso wie Arbeitgeber, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen möchten. Auch Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfBM) arbeiten und an den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchten, können die Beratung des IFD in Anspruch nehmen. Schwerbehinderte Menschen, ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder die sie beratenden Interessensvertretungen können sich bei Fragen zu Behinderung Beruf auch direkt an das **LVR-Integrationsamt** wenden.

Die für die jeweilige Region zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie gerne und nennen Ihnen bei Bedarf weitere Ansprechpartner.

•• **Schulungen und Informationen**

Von Sehbehinderung Betroffene haben einen besonderen Schulungsbedarf, da sie aufgrund des jeweiligen Hilfsmittelbedarfs häufig nicht an den üblichen betrieblichen Schulungen teilnehmen können. Behinderungsbedingte **Weiterbildungen** oder behinderungsbedingte Mehrkosten können finanziell gefördert werden.

Ist die Sehfähigkeit so weit beeinträchtigt, dass die Orientierung stark eingeschränkt ist und der Arbeitsweg nicht mehr sicher bewältigt werden kann, sollte die oder der Betroffene an einer **Orientierungs- und Mobilitätsschulung** teilnehmen. Angeboten werden solche Schulungen durch qualifizierte Rehabilitationslehrer beispielsweise vom Berufsförderungswerk Düren oder dem Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V.

Weitere Informationen rund um das Thema Behinderung und Beruf erhalten Sie beim LVR-Integrationsamt.

Die Publikationen sind kostenlos. Eine Übersicht der Publikationen und die Möglichkeit zur online-Bestellung finden Sie im Internet unter: www.soziales.lvr.de
> Service > Publikationen



•• Ansprechpartner

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Integrationsamt

Deutzer Freiheit 77–79, 50679 Köln

Telefon: 0221-809-4290

www.integrationsamt.lvr.de

integrationsamt@lvr.de

LVR-Integrationsamt – Technischer Beratungsdienst

Carsten Brausch (Abteilungsleitung)

Telefon: 0221-809-4318

carsten.brausch@lvr.de

Integrationsfachdienst (IFD) Sehen

Träger: Blinden- und Sehbehinderten-
verband Nordrhein e. V.

Helen-Keller-Str. 5, 40670 Meerbusch

Telefon: 02159-9655-0

www.bsv-nordrhein.de

In Kooperation mit:

Berufsförderungswerk Düren gGmbH

Zentrum für berufliche Bildung

Blinder und Sehbehinderter

Karl-Arnold-Str. 132–134, 52349 Düren

Telefon: 02421-598-0

www.bfw-dueren.de

**Ihren regional zuständigen
Ansprechpartner finden Sie hier:**

www.ifd-sehen.de

info@ifd-sehen.de

Allgemeines Ansprechpartner-Verzeichnis
des LVR-Dezernates Soziales und Integration:

www.rav.lvr.de

•• **Beratungsstellen**

IFD Sehen Düsseldorf

Lindemannstr. 30

40237 Düsseldorf

Telefon: 0211-3860610

Fax: 0211-3860614

IFD Sehen Köln

Lupusstr. 22

50670 Köln

Telefon: 0221-2943-401

Fax: 0221-2943-365

IFD Sehen Düren

Karl-Arnold-Str. 132-134

52342 Düren

Telefon: 02421-698-121

Fax: 02421-598-190

❖ Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Integrationsamt
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln

Texte: Walter Fußel, Birgit Morgen,
Martina Krause
Überarbeitung: Simone Hengels

Layout und
Barrierefreistellung: Solveig Kemsies
Druck: LVR-Druckerei
Ottoplatz 2
50679 Köln
Tel 0221-809-2418

Fotos: Karsten Socher (Titel), Berufsförde-
rungswerk Düren, LVR-Integrationsamt

2014

Die vorliegende Publikation finden Sie in
einer barrierefreien Version im Internet unter
folgendem Link:

www.lvr.de > Soziales > Service > Publikationen

Sie brauchen Unterstützung?

Wir beraten Sie gerne!

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Integrationsamt

Deutzer Freiheit 77-79, 50679 Köln

Telefon: 0221-809-4290

www.integrationsamt.lvr.de

integrationsamt@lvr.de

**LVR-Integrationsamt – Technischer
Beratungsdienst**

Carsten Brausch

Telefon: 0221-809-4318

carsten.brausch@lvr.de



LVR-Integrationsamt

50663 Köln

Tel 0221-809 4290

integrationsamt@lvr.de, www.integrationsamt.lvr.de